

Finanzierung aus Abschreibungsgegenwerten

**Weshalb haben Abschreibungen Finanzierungseffekte?**

Logische Erklärung:

1. Beim Anlagevermögen findet die Wertminderung in Form von bilanziellen Abschreibungen statt.
2. Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagen sind **Aufwendungen**, die durch ihre Verbuchung im Gewinn- und Verlustkonto zu **Gewinnminderungen** führen.
3. Die in einer Periode getätigten Abschreibungen mindern zwar den ausgewiesenen Gewinn, führen aber gleichzeitig **nicht zu Geldabflüssen** und sind somit **nicht liquiditätswirksam**.
4. Somit kann im Unternehmen **über den Gewinn hinaus Geld zurückgelegt werden**, nämlich in Höhe der bilanziellen Abschreibungen, die ja nicht zu Geldabflüssen geführt haben.
5. gleichzeitig werden die Verkaufspreise der Produkte des Unternehmens an seine Kunden so kalkuliert, dass in den (Verkaufs-) **Preisen die kalkulatorischen Abschreibungen enthalten** sind. Man nennt dies: „**Verdiente Abschreibungen**“.

Zur Erinnerung: Bei der Zuschlagskalkulation sind sie in den (Material-, Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebs-) Gemeinkosten enthalten.

6. Die in den Verkaufspreisen enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen fließen somit in Form von **Umsatzerlösen an das Unternehmen zurück**.

→ Man spricht hier von sog. „**Kapitalfreisetzungseffekt**“. Das Anlagevermögen wird durch die Abschreibungen kleiner – Umwandlung in liquide Mittel durch den Zufluss aus Umsatzerlösen. Die Höhe der Kapitalfreisetzung entspricht somit den **kalkulatorischen Abschreibungsbeträgen**.

Kalkulationsschema	
Material-EK	
+ Material-GK	
<b>= Materialkosten</b>	
Fertigungs-EK	
+ Fertigungs-GK	
<b>= Fertigungskosten</b>	
<b>= Herstellkosten</b>	
+ Verwaltungs-GK	
+ Vertriebs-GK	
<b>= Selbstkosten</b>	
+ Gewinnzuschlag	
<b>= Barverkaufspreis</b>	
+ Kundenskonto	
<b>= Zielverkaufspreis</b>	
+ Kundenrabatt	
<b>= Listenverkaufspreis netto</b>	
+ Umsatzsteuer	
<b>= Listenverkaufspreis brutto</b>	

Beispiel-Ergebnis:

		GuV-Konto				
		S		H		
Geldabfluss = liquiditätswirksam	Personalaufwand	50 000,00 €		Umsatzerlöse	800 000,00 €	→ darin enthalten: 43 000,00 € an kalkulatorischen Abschreibungsgegenwerten - „Verdiente Abschreibungen“
	Materialaufwand	500 000,00 €				
	Sonstige Aufwendungen	150 000,00 €				
	Abschreibungen	40 000,00 €				
	Gewinn	60 000,00 €				
		<u>800 000,00 €</u>			<u>800 000,00 €</u>	
kein Geldabfluss = nicht liquiditätswirksam						

Also: Das Unternehmen kann neben dem Gewinn in Höhe von 60 000,00 € auch noch die nicht liquiditätswirksamen bilanziellen Abschreibungen (40 000,00 €) im Unternehmen zurückbehalten, um sie für eine eventuelle spätere Neu-, Ersatzbeschaffung der Anlage (Maschine) anzusparen. Der Gewinn in Höhe von 60 000,00 € wird sogar noch besteuert (Gewinnsteuern) und eventuell an Anteilseigner ausgeschüttet (z. B. Dividendenzahlungen). Die **bilanziellen Abschreibungen** i. H. von 40 000,00 € wirken dagegen als „**Ausschüttungssperre**“: Es findet weder eine Besteuerung noch eine Ausschüttung statt! Denn: Wären die bilanziellen Abschreibungen nicht vorhanden, läge der Gewinn höher (hier: 100 000,00 €) und wir müssten somit auch höhere Gewinnsteuern und Dividenden zahlen.

Zur Erinnerung:

- Vermögensgegenstände sind in der Finanzbuchhaltung („Fibu“) höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Auf diesem Gebot basieren die bilanziellen Abschreibungen, die in der GuV-Rechnung auf der Aufwandsseite verbucht werden.

- In der Verkaufspreiskalkulation, die auf der Kosten- und Leistungsrechnung („KoLei“) basiert, werden Abschreibungen dagegen in Form von kalkulatorischen Abschreibungen miteinbezogen. Kalkulatorische Abschreibungen beruhen auf dem Wiederbeschaffungswert des Vermögensgegenstandes. Dieser Wiederbeschaffungswert liegt oftmals **höher** als der ursprüngliche Anschaffungswert der Anlage.

→ Folgen:

1. Die „**Nominale Kapitalerhaltung**“ ist dadurch gesichert: Mit nominalem Kapitalwert sind die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einer Sachanlage gemeint. Da die bilanziellen Abschreibungen auf der Aufwands-Seite der GuV-Rechnung als „Gewinnausschüttungssperre“ wirken, kann am Ende eine gleichwertige Maschine gekauft werden. Voraussetzung: Die Anschaffungskosten sind inzwischen nicht gestiegen.
2. Die „**Substanzielle Kapitalerhaltung**“ ist dagegen nicht gesichert: Wenn die Anschaffungskosten einer gleichwertigen Maschine dagegen steigen, kann eine Ersatzbeschaffung aus Rückflüssen der bilanziellen Abschreibungsgegenwerte nicht erfolgen. Denn leider dürfen auf der Aufwands-Seite der GuV-Rechnung keine kalkulatorischen Abschreibungen verbucht werden. Es kommt zu einer Finanzierungslücke. Die substanzielle Kapitalerhaltung würde nur dann erreicht, wenn mit den bilanziellen Abschreibungsrückflüssen eine gleichwertige Maschine wiederbeschafft werden kann, weil deren Preis in der Zwischenzeit nicht gestiegen ist.

Also müssten bei gestiegenen Wiederbeschaffungskosten eigentlich Abschreibungsgegenwerte in Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen angespart werden, da diese dem Wiederbeschaffungswert der Anlage entsprechen. Leider dürfen jedoch keine kalkulatorischen Abschreibungen auf der Aufwands-Seite der GuV-Rechnung verbucht werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden zwar in den Verkaufspreisen „einkalkuliert“ und erhöhen damit die Umsatzerlöse entsprechend. Da jedoch auf der Aufwands-Seite die niedrigeren bilanziellen Abschreibungen anstatt der höheren kalkulatorischen Abschreibungen verbucht werden, führt dies zu einem höheren ausgewiesenen Gewinn. Dieser höhere Gewinn muss besteuert und Teile davon an die Anteilseigner (z. B. Aktionäre) ausgeschüttet werden. Könnten hingegen auf der Aufwands-Seite kalkulatorische (=höhere) Abschreibungen verbucht werden, so könnte man eine Gewinnausschüttungssperre in Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten bilden.

Die Differenz aus: „Kalkulatorische Abschreibungen – Bilanzielle Abschreibungen“ bezeichnet man als „Scheingewinn“. Denn dieser Scheingewinn muss besteuert und eventuell an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. So kann er nur teilweise im Unternehmen verbleiben und angespart werden.

**Scheingewinn** = Kalkulatorische Abschreibungen – Bilanzielle Abschreibungen.

→ Um die **substanzielle Kapitalerhaltung** zu erreichen ist deshalb eine weitere Finanzierung vonnöten (z. B. Darlehensaufnahme), um die Finanzierungslücke zu schließen.